



Vertragsunterlagen zu Ihrer Hausratversicherung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	2–3
Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung	4–5
Hinweise zum Datenschutz	6–7
Hinweise zur Vermittlervergütung	7
Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	8
Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung (VHB 2024)	9–29

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Hausratversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung,
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, TV, Computer),
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören,
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z.B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion und Verpuffung, Implosion, Nutzwärmeschäden, Überspannung durch Blitz, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs,
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat,
- ✓ Leitungswasser,
- ✓ Sturm und Hagel.

Sie können den Versicherungsschutz – je nach Produktlinie – bedarfsgerecht um folgende Bausteine ergänzen:

- Fahrraddiebstahl: Einfacher Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern sowie nicht versicherungspflichtigen E-Bikes und Pedelecs.
- Weitere Elementargefahren: Das sind Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung/Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- Haus- und Wohnungsschutzbrief: Hilfeleistungen im Notfall, z.B. Schlüsseldienst, Rohrreinigung und Notheizung.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind beispielsweise die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,
- ✓ Aufräumungskosten,
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten,
- ✓ Hotelkosten,
- ✓ Transport- und Lagerkosten,
- ✓ Bewachungskosten,
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden und Nässe-schäden,
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen,
- ✓ Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten,
- ✓ Kosten für die Befüllung von Aquarien und Wasserbetten.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen. Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- × Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören z.B.:
- × vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt,
- × das Gebäude selbst, in dem sich der Hausrat befindet,
- × Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger,
- × Luft- und Wasserfahrzeuge.
- × Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Wartezeit im Rahmen der Weiteren Elementargefahren für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau, denen die Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern zugrunde liegt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B.:
- ! Krieg,
- ! Kernenergie,
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet, ist er zeitweise begrenzt versichert.
- ✓ Zum Versicherungsort zählen auch privat genutzte Nebengebäude auf demselben Grundstück und Garagen, die sich in der Nähe befinden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns dies mitteilen, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Wann Sie weitere Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Ihr Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland oder vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung – ergeben.

A. Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift, vertretungsberechtigte Personen

Ihr Versicherer ist die

WGV-Versicherung AG

Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 7479

bzw. wenn Sie Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Württemberg sind, die

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 547.

Durch den Abschluss der Versicherung bei der Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. wird eine Mitgliedschaft erworben.

Für beide Unternehmen:

Anschrift: Tübinger Straße 55

70178 Stuttgart

Fax: 0711 1695-1100

E-Mail: hus-vertrag@wgv.de

Sitz: Stuttgart

Vertretungsberechtigte Personen:

Vorstand: Dr. Klaus Brachmann (Vorsitzender)

Ralf Pfeiffer

Dr. Frank Welfens

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Roger Kehle,
Präsident des Gemeindetags
Baden-Württemberg a.D.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

WGV-Versicherung AG:

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach-, Rechtsschutz- und Krankenzusatzversicherungen

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.:

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

Für das Versicherungsverhältnis in der Hausratversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung (VHB 2024) sowie etwaige besondere Vereinbarungen, die gesetzlichen sowie die nachstehenden Bestimmungen und Beschreibungen des Versicherungsumfangs.

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

- b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.

Im Rahmen der Hausratversicherung besteht Versicherungsschutz für den gesamten Hausrat zum Wiederbeschaffungspreis. Als Hausrat gelten alle Sachen, die in einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen. Wertsachen einschließlich Bargeld sind bis zu bestimmten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

Die Hausratversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden durch Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion und Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Einbruchdiebstahl, Raub und den Versuch einer solchen Tat, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung der Hausratversicherung verweisen wir auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung (VHB 2024) sowie etwaige besondere Vereinbarungen, die gesetzlichen sowie die nachstehenden Bestimmungen und Beschreibungen des Versicherungsumfangs.

4. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, zusätzliche Kosten

Die Angaben zur Beitragshöhe und die Zahlweise ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Tarifauskunft. Die gesetzliche Versicherungssteuer ist in den Beiträgen enthalten.

Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen Ihnen lediglich Kosten in Höhe der üblichen Grundtarife.

5. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Fälligkeit des Erstbeitrags:

Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Zahlweise der Folgebeiträge:

zum 01.01. jährlich im Voraus

oder

zum 01.01. und 01.07. halbjährlich im Voraus

oder

zum jeweils ersten eines Monats monatlich im Voraus.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ziehen wir den Beitrag von Ihrem Konto mittels Lastschrift ein, ansonsten müssen Sie den Beitrag überweisen.

6. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegend zur Verfügung gestellten Informationen beträgt vier Wochen.

7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Vertrag kommt zustande durch den Antrag des Versicherungsnehmers und die Übersendung des Versicherungsscheins durch den Versicherer.

Die Versicherung beginnt entsprechend Ihrer Angabe im Antrag, sofern dieser unverändert angenommen wird, frühestens aber am Tag nach Antragseingang. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag zwei Wochen gebunden.

8. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

WGV-Versicherung AG, Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart, Fax: 0711 1695-1100, E-Mail: hus-vertrag@wgv.de bzw., wenn Sie Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Württemberg sind, Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G., Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart, Fax: 0711 1695-1100, E-Mail: hus-vertrag@wgv.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

1/360 der Jahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei jährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/180 der Halbjahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei halbjährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/30 der Monatsprämie gemäß Tarifauskunft (bei monatlicher Prämienzahlung)

multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn der genaue Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem Versicherer eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) bzw. dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

10. Angaben zur Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

11. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt

Vor Abschluss des Versicherungsvertrages legen wir der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

13. Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

14. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie haben Zugang zu einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle

Versicherungsombudsman e.V.

Sitz: Leipziger Straße 121

10117 Berlin

Anschrift: Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de

Internet: www.versicherungsombudsman.de

sofern Sie Verbraucher sind und nicht gleichzeitig in derselben Sache ein Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vor Gericht anhängig ist. Zur Teilnahme an diesem Verfahren sind wir verpflichtet.

Als Versicherer ist für uns eine Entscheidung des Versicherungsombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR verbindlich; darüber hinaus darf der Versicherungsombudsmann bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

15. Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

– Bereich Versicherungsaufsicht –

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit zu einer Beschwerde bei der genannten Aufsichtsbehörde.

B. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die zur WGV Versicherungsgruppe gehörenden Unternehmen

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.,
WGV-Versicherung AG,
WGV-Lebensversicherung AG,
WGV Rechtsschutz-Schadensservice GmbH,
WGV-Informatik und Media GmbH,
WGV-Beteiligungsgesellschaft mbH und
WGV Holding AG

und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Unternehmen, mit dem Ihr Versicherungsvertrag, ein anderer Vertrag oder eine sonstige Rechtsbeziehung besteht und hierzu Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Den jeweiligen Verantwortlichen entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen.

Bei den Konzerngesellschaften Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G., WGV-Versicherung AG, WGV-Lebensversicherung AG, WGV Rechtsschutz-Schadensservice GmbH und WGV-Informatik und Media GmbH handelt es sich um gemeinsam Verantwortliche nach Artikel 26 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit finden Sie unter www.wgv.de/datenschutz.

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

WGV Versicherung
70164 Stuttgart
Telefon: 0711 1695-1500
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: kundenservice@wgv.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@wgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.wgv.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Ferner benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erbringung von Leistungen.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags sowie die Erbringung von Leistungen ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den Unternehmen der WGV Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der WGV Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern stellen wir Ihnen unter <https://www.wgv.de/datenschutz> zur Verfügung.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter https://www.wgv.de/docs/rechtliches/liste_personenversicherung.pdf entnehmen.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt dies nur, soweit Sie dem zugestimmt haben, ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt oder andere angemessene Datenschutzgarantien vorhanden sind. Informationen hierzu stellen wir Ihnen gerne über die genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem

aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 615541-0
Telefax: 0711 615541-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes

Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf den folgenden Internetseiten: <http://www.informa-his.de>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Es besteht die Möglichkeit, dass wir Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden übermitteln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 b und Artikel 6 Absatz 1 f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH im Sinne des Artikel 14 DSGVO, das heißt Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, kann in einzelnen Fällen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags entschieden werden.

C. Hinweise zur Vermittlervergütung

Die selbstständigen Vermittler der WGV erhalten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen eine Kombination aus einer erfolgsunabhängigen und einer erfolgsabhängigen Vergütung (Provision);

diese ist in der Versicherungsprämie enthalten. Die Vergütung der Mitarbeiter der WGV ist unabhängig vom Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrags, also erfolgsunabhängig.

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen
zur Hausratversicherung (VHB 2024)**

Teil A – Besonderer Teil

A.1	Versicherte Gefahren und Schäden	10
A.2	Generelle Ausschlüsse	10
A.3	Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion und Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, Anprall weiterer Fahrzeuge, Überschalldruckwellen	10
A.4	Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Fahrraddiebstahl	11
A.5	Leitungswasser	13
A.6	Naturgefahren (Sturm, Hagel und Weitere Elementargefahren)	13
A.7	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	14
A.8	Außenversicherung	16
A.9	Versicherte Kosten	16
A.10	Versicherungswert, Versicherungssumme	18
A.11	Anpassung des Beitrags	19
A.12	Wohnungswechsel, Wegfall des versicherten Interesses	19
A.13	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	19
A.14	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	20
A.15	Fälligkeit der Entschädigung, Verzinsung	20
A.16	Sachverständigenverfahren	21
A.17	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall	21
A.18	Besondere gefahrerhöhende Umstände	21
A.19	Wiederherbeigeschaffte Sachen	21
A.20	Haus- und Wohnungsschutzbrief	22
A.21	Leistungs-Update-Garantie	23

Teil B – Allgemeiner Teil

Abschnitt B.1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B.1.1	Beginn des Versicherungsschutzes	23
B.1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	23
B.1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	23
B.1.4	Folgebeitrag	24
B.1.5	Lastschriftverfahren	24
B.1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	24

Abschnitt B.2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B.2.1	Dauer und Ende des Vertrags	25
B.2.2	Kündigung nach Versicherungsfall	25

Abschnitt B.3 – Anzeigepflichten, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten

B.3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	25
B.3.2	Gefahrerhöhung	25
B.3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	26

Abschnitt B.4 – Weitere Regelungen

B.4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	27
B.4.2	Keine Deckungslücke bei Versichererwechsel	27
B.4.3	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	27
B.4.4	Vollmacht des Versicherungsvertreters	27
B.4.5	Verjährung	27
B.4.6	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	28
B.4.7	Anzuwendendes Recht	28
B.4.8	Embargobestimmung	28
B.4.9	Überversicherung	28
B.4.10	Versicherung für fremde Rechnung	28
B.4.11	Aufwendungsersatz	28
B.4.12	Übergang von Ersatzansprüchen	29
B.4.13	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	29
B.4.14	Repräsentanten	29

Teil A – Besonderer Teil

A.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen (A.7.2), die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- A.1.1 Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion und Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Anprall weiterer Fahrzeuge, Überschalldruckwellen;
- A.1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- A.1.3 Leitungswasser;
- A.1.4 Naturgefahren:
 - A.1.4.1 Sturm, Hagel;
 - A.1.4.2 **sofern gesondert vereinbart** – Weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung/Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch).

A.2 Generelle Ausschlüsse

A.2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A.2.2 Ausschluss innere Unruhen, Streik und Aussperrung

Nicht versichert sind Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** gilt dieser Ausschluss nicht.

A.2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A.3 Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion und Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, Anprall weiterer Fahrzeuge, Überschalldruckwellen

A.3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A.3.2 Nutzwärmeschäden

Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

A.3.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A.3.4 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A.3.5 Explosion und Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im

Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Versichert sind auch Schäden durch Explosionen von Blindgängern aus vergangenen Kriegen. In diesem Zusammenhang findet der Ausschluss nach A.2.1 keine Anwendung.

A.3.6 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A.3.7 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs (z.B. Drohnen). Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A.3.8 Anprall weiterer Fahrzeuge

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch den Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung. Diese dürfen dabei nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gelenkt werden. Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsorts (A.7.3) befinden.

A.3.9 Überschalldruckwellen

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch eine Überschalldruckwelle. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

A.3.10 Erweiterungen bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder PLUS-Tarifs

A.3.10.1 Rauch- und Rußschäden

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch entstehen. Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.

A.3.10.2 Seng- und Schmorschäden

Seng- oder Schmorschäden sind durch Hitzeeinwirkung örtlich begrenzte Schäden, die durch Verfärbung der versengten/verschmorten Sachen sichtbar werden.

A.3.10.3 Schäden an Kühl- und Gefriergut

Der Versicherer leistet Entschädigung für an Kühl- und Gefriergut verursachten Schäden, die als Folge einer Überspannung durch Blitzschlag oder durch eine unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr (z.B. Stromnetzausfall) sowie durch technische Defekte entstehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – nicht auf Schäden durch gewöhnliche Abnutzung und Verschleiß, Bedienungsfehler und angekündigte Stromabschaltungen.

A.3.10.4 Wäsche in der Waschmaschine

Der Versicherer leistet Entschädigung für Wäsche, die infolge einer defekten Waschmaschine beschädigt oder zerstört wurde.

A.3.11 Erweiterungen bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs: Schäden durch Spannungsschwankungen

Der Versicherer leistet für Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Spannungsschwankungen (z.B. Kurzschluss, Überstrom und Überspannung), wenn diese nicht durch Blitz entstehen. Eine Entschädigungsleistung erfolgt nachrangig gegenüber einer Entschädigung des Netzbetreibers.

A.3.12 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A.3.12.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A.3.12.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A.3.1 sind.

A.4 Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Fahrraddiebstahl

A.4.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- A.4.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- A.4.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (A.4.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- A.4.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- A.4.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß A.4.3.1.1 oder A.4.3.1.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- A.4.1.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß A.4.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- A.4.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- A.4.1.7 Kraftfahrzeuge stellen kein Behältnis im Sinne der Versicherungsbedingungen dar.

A.4.2 Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub liegt vor, wenn der Täter auf eine der in den A.4.1.1, A.4.1.5 oder A.4.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Dies gilt auch, wenn sich der Täter in den Versicherungsort eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.

A.4.3 Raub

- A.4.3.1 Raub liegt vor, wenn
 - A.4.3.1.1 gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - A.4.3.1.2 der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnimmt lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - A.4.3.1.3 dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- A.4.3.2 Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- A.4.3.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach A.4.3.1 verübt wurden.

A.4.4 Fahrraddiebstahl – sofern im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart

Fahrraddiebstahl kann nur gegen Mehrbeitrag gesondert versichert werden. Voraussetzung ist die gesonderte Vereinbarung und Dokumentation im Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein.

A.4.4.1 Leistungsversprechen und Definitionen

Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Fahrrädern gleichgestellt sind nicht versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs.

Ersetzt werden auch lose mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die dem regelmäßigen Gebrauch des Fahrrads dienen, wenn diese gemeinsam mit dem Fahrrad gestohlen werden. Fahrradanhänger, Sattel und Laufräder sind auch dann versichert, wenn sie nicht gemeinsam mit dem Fahrrad gestohlen werden.

A.4.4.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad in verkehrsüblicher Weise durch ein Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

A.4.4.3 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach A.4.4.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A.4.4.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme begrenzt. A.10.3 findet keine Anwendung.

A.4.5 Erweiterungen bei Vereinbarung des OPTIMAL- oder PLUS-Tarifs

A.4.5.1 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen

A.4.5.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den Diebstahl, die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Aufbrechen von

- einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers;
- einer in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gegen Einbruchdiebstahl gesicherten und verschlossenen Kfz-Dachbox;
- einer fest mit dem Kraftrad verbundenen und durch ein Schloss gegen Einbruchdiebstahl gesicherten und verschlossenen Box;
- einem durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossenen Innenraum eines Wassersportfahrzeugs.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleich.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Eine Abdeckung mit Planen, Persenningen oder Ähnlichem reicht nicht.

A.4.5.1.2 Beim Diebstahl von Foto-, Film- und Videogeräten, Telefonen, EDV-Geräten oder sonstigen elektronischen Geräten einschließlich des Zubehörs aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen gilt Folgendes:

- Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn sich diese Geräte in einem abgeschlossenen Ablagefach oder nicht einsehbar im abgeschlossenen Kofferraum befinden;
- die Entschädigung ist bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** auf 2.500 EUR und bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

A.4.5.1.3 Für Wertsachen nach A.14.1.1 gilt Folgendes:

- Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** sind diese ausgeschlossen.
- Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** ist die Entschädigung auf 100 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

A.4.5.1.4 Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die während des Zeltens oder Campings eintreten.

A.4.5.2 Einfacher Diebstahl von versicherten Sachen

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl von

- A.4.5.2.1 elektrischen Geräten (z.B. Waschmaschinen und Wäschetrocknern) aus gemeinschaftlich genutzten Räumen des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- A.4.5.2.2 Gartenmöbeln, Gartengeräten (z.B. Gartenroboter), Gartengrills und Gartenskulpturen, die sich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück befunden haben, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
- A.4.5.2.3 Wäsche und Kleidung, die sich außerhalb versicherter Räume (inklusive gemeinschaftlich genutzter Räume) auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befindet;

A.4.5.2.4 Kinder-, Bollerwagen, Rollatoren, Gehhilfen, Roll- und Krankenfahrstühlen, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind. Für die mit dem Kinder-, Bollerwagen, Rollator, Roll- oder Krankenfahrstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.

A.4.5.2.5 Elektro-Ladestationen für Elektro-Fahrzeuge, die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden, und die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt;

A.4.5.2.6 privat genutzten Balkonkraftwerken gemäß des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG), die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

A.4.5.2.7 weiteren Sachen, die nicht in A.4.5.2.1 bis A.4.5.2.6 genannt sind, vom Versicherungsgrundstück.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Wertsachen (A.14.1.1) sowie Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter).

- Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

A.4.5.3 Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern

Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl aus Krankenzimmern leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person während eines vorübergehenden (teil-)stationären oder ambulanten Aufenthalts aus Krankenzimmern in folgenden Einrichtungen entwendet werden:

- Krankenhaus,
- Rehabilitationseinrichtung,
- Sanatorium,
- Kureinrichtung,
- Pflegeheim oder
- Arztpraxis.

Die Entschädigung für Wertsachen nach A.14.1.1 ist auf 1.000 EUR begrenzt.

A.4.6 Erweiterungen bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs

A.4.6.1 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort

Abweichend von A.4.3.3 und A.8.4 sind Schäden durch Raub auch dann mitversichert, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

A.4.6.2 Trickdiebstahl

In Erweiterung von A.1.2 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

A.4.6.3 Taschendiebstahl

In Erweiterung von A.1.2 sind Schäden versichert, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durch einfachen Diebstahl Hand-, Schulter- und ähnliche Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden, gestohlen werden, einschließlich dem Inhalt dieser Taschen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt. Für Bargeld ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

A.4.6.4 Vermögensschäden durch Pharming, Phishing, Skimming

A.4.6.4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass unberechtigte Dritte, die durch Internetbetrug (Pharming oder Phishing) oder durch Skimming geheime Daten des Versicherungsnehmers für das von ihm bei seinen privaten Bankkonten durchgeführte Banking erhalten haben, Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

Im Zusammenhang mit Online-Banking besteht Versicherungsschutz nur für Online-Banking-Aktionen, welche der Versicherungsnehmer mit Computern durchführt (PCs oder Laptops/Notebooks/Tablets), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.

Dieser Schutz gilt in gleicher Weise für private Bankkonten der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Als Vermögensschaden gilt die unmittelbar aus dem Pharming-, Phishing- oder Skimming-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

A.4.6.4.1 Pharming im Sinne dieser Bestimmung ist eine Betrugs-methode, bei der sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschafft. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

A.4.6.4.1.2 Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem der Täter mit Hilfe gefälschter Adressen, E-Mails oder Kurznachrichten Zugangs- und Identifikationsdaten eines Kontoinhabers erlangt und sich damit einen Zugang zu Konten verschafft.

A.4.6.4.1.3 Skimming im Sinne dieser Bestimmung ist eine Betrugs-methode, bei der der Täter – beispielsweise am Bankautomaten – Kartendaten und die PIN ausspäht. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Bankverkehr unerlaubte Handlungen vor.

A.4.6.4.2 Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten sind nicht mitversichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z.B. Zinseinbußen, Kreditzinsen, Kosten der Rechtsverfolgung, von der Bank in Rechnung gestellte Kosten und Ähnliches) sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.

Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass der Schaden dort ordnungsgemäß gemeldet wurde und keine oder keine vollständige Erstattung erfolgt ist.

A.4.6.4.3 Mehrere Schäden (z.B. mehrere unberechtigte Überweisungen) stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (z.B. einen Phishing-Angriff) zurückzuführen sind.

A.4.6.4.4 Die Entschädigungsleistung des Versicherers setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet. Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Computer, der zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz (z.B. Passwort) und einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware ausgestattet sein. Firewall und Virenschutzsoftware sind auf dem neuesten Stand zu halten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

A.4.6.4.5 Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer insbesondere bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

A.4.6.4.6 Auf eine Verletzung der in A.4.6.4.4 und A.4.6.4.5 genannten Obliegenheiten findet B.3.3 Anwendung.

A.4.6.4.7 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A.4.6.5 Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz

Versichert sind auch Schäden durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Für Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

A.4.6.6 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

A.4.6.6.1 Der Versicherer erstattet Schäden des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die durch den Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten durch Dritte entstehen, sofern diese infolge eines versicherten Einbruchdiebstahls (A.4.1) oder Raubes (A.4.3) abhandengekommen sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

A.4.6.6.2 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Sperrung der abhandengekommenen Karte unverzüglich vorgenommen wird. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Kreditkartenunternehmen ersetzt werden.

A.4.6.6.3 Auf eine Verletzung der in A.4.6.6.2 genannten Obliegenheiten findet B.3.3 Anwendung.

A.4.6.7 Diebstahl von Bekleidung und Schulranzen

A.4.6.7.1 Es besteht Versicherungsschutz für den Diebstahl von Bekleidung

- aus Räumen einer Kindertagesstätte (Kita) oder Grundschule, oder
- die bei Grundschul- oder Kita-Veranstaltungen (z.B.: Schulfeste, Klassenausflüge) genutzt werden.

Der Versicherungsschutz besteht für Bekleidung von Kindern, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

A.4.6.7.2 Es besteht Versicherungsschutz für den Diebstahl von Schulranzen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebender Kinder. Dies gilt während des Schulwegs und des Aufenthalts auf dem Schulgelände. Nicht versichert ist der Inhalt des Schulranzens.

A.4.6.8 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat (Enkeltrick, Polizeitrick)

Der Versicherer leistet Entschädigung unter folgenden Voraussetzungen:

- der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, wird Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat nach dem Strafgesetzbuch (StGB),
- dabei wird die Herausgabe versicherter Wertsachen oder Bargeld durch Vortäuschung einer Notlage (z.B. angeblich drohende Entwendung von Sachen, Gefährdung von Menschen oder Zahlung von Kautions) erzwungen, und
- infolge dieses Ereignisses kommen versicherte Wertsachen oder Bargeld abhandeln.

Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

A.4.7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch Weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung/ Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) verursacht werden.

A.5 Leitungswasser

A.5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

A.5.1.1 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- Heizungs- oder Klimaanlage (Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, z.B. aus Wärmepumpen, Klima- oder Solarheizungsanlagen);
- Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf.

A.5.1.2 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß A.5.1.2.1, A.5.1.2.2, A.5.1.3 und A.5.1.4.2 zum versicherten Hausrat gehören (A.7.2), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

A.5.1.2.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- von Heizungs- oder Klimaanlage (Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, z.B. aus Wärmepumpen, Klima- oder Solarheizungsanlagen);
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Voraussetzung ist, dass diese Rohre kein Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A.5.1.2.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlage (Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, z.B. aus Wärmepumpen, Klima- oder Solarheizungsanlagen).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A.5.1.3 Erweiterungen bei Vereinbarung des OPTIMAL- oder PLUS-Tarifs

A.5.1.3.1 Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes (inklusive der Bodenplatte) oder Zisternen ausgetreten ist.

A.5.1.3.2 Versichert sind sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) sowie deren Anschlussschläuche.

Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

A.5.1.3.3 Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Fernwärme-, Heizöl- und Gasleitungen innerhalb des Gebäudes.

A.5.1.4 Erweiterungen bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs

A.5.1.4.1 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Abdichtungen

Zu den sonstigen mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen zählen auch Dusch-Einrichtungen sowie Badewannen. Ersetzt werden auch Schäden in privat genutzten Wohnräumen, wenn Leitungswasser bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen oder aus undichten Fugen oder Abdichtungen oder aus den zugehörigen Armaturen und den Zu- und Ablaufeinrichtungen austritt.

A.5.1.4.2 Bruchschäden an (Ent-)Lüftungsrohren

Versichert sind innerhalb des Gebäudes auch sonstige Bruchschäden an (Ent-)Lüftungsrohren.

A.5.2 Nicht versicherte Schäden

A.5.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilze;
- Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- Erdsenkung/Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A.5.1.1 die Erdsenkung/den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungs-düsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude;
- Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

A.5.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden am

- Hausrat in Gebäuden oder in Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind;
- Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A.6 Naturgefahren (Sturm, Hagel und Weitere Elementargefahren)

A.6.1 Sturm, Hagel

A.6.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 50 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A.6.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A.6.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A.6.1.2 Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A.6.1.3 Versichert sind nur Schäden an versicherten Sachen, die wie folgt entstehen:

A.6.1.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden;

- A.6.1.3.2 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- A.6.1.3.3 als Folge eines Schadens nach A.6.1.3.1 oder A.6.1.3.2.
- A.6.1.4 Erweiterungen bei Vereinbarung des OPTIMAL- oder PLUS-Tarifs**
Abweichend von A.6.3.2.2 sind Gartenmöbel, Gartengeräte (z.B. Gartenroboter), Gartengrills, Gartenskulpturen sowie Zierbrunnen und Wäschespinnen auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturm- und Hagelschäden versichert.
Ausgeschlossen hiervon sind Pflanzen und Pflanzentöpfe.
- A.6.1.4.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
- A.6.1.4.2 Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
- A.6.1.5 Erweiterungen bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs**
Abweichend von A.6.1.1 leistet der Versicherer Entschädigung für die Beschädigung oder Zerstörung von mit Gebäuden verbundenen, versicherten Markisen nach A.7.2.3.3 durch eine wetterbedingte Luftbewegung.
- A.6.2 Weitere Elementargefahren – sofern im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart**
Schäden durch Weitere Elementargefahren können nur gegen Mehrbeitrag gesondert versichert werden. Voraussetzung ist die gesonderte Vereinbarung und Dokumentation im Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein.
- A.6.2.1 Überschwemmung**
Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.
Dies gilt nur, wenn die Überflutung verursacht wurde durch
- A.6.2.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- A.6.2.1.2 Witterungsniederschläge oder
- A.6.2.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A.6.2.1.1 oder A.6.2.1.2.
- A.6.2.2 Rückstau**
Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn der Rückstau verursacht wurde durch
- A.6.2.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- A.6.2.2.2 Witterungsniederschläge oder
- A.6.2.2.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A.6.2.2.1 oder A.6.2.2.2.
- A.6.2.3 Erweiterungen bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs: Eindringendes Oberflächenwasser**
Der Versicherer ersetzt Schäden durch in das Gebäude über Gebäudeteile eindringendes Oberflächenwasser. Das Eindringen erfolgt durch Türen, Schächte, Wände oder Fenster im Keller/Erdgeschoss/Souterrain, oder über Garageneinfahrten und -tore/-türen, oder über Terrassen/Balkone sowie Flachdächer, Dachrinnen, Treppenabgänge oder (Licht-)Schächte infolge:
- A.6.2.3.1 von Starkregen; dieser liegt bei Witterungsniederschlägen mit einer Menge von mindestens 15 Liter pro Quadratmeter in 1 Stunde oder 20 Liter pro Quadratmeter in 6 Stunden vor;
oder
- A.6.2.3.2 der Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
- A.6.2.4 Erdbeben**
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
- A.6.2.4.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A.6.2.4.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
- A.6.2.5 Erdsenkung/Erdfall**
Erdsenkung/Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz oder eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- A.6.2.6 Erdrutsch**
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- A.6.2.7 Schneedruck**
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen.
- A.6.2.8 Lawinen**
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle. Mitversichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch Dachlawinen.
- A.6.2.9 Vulkanausbruch**
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- A.6.3 Nicht versicherte Schäden**
- A.6.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- A.6.3.1.1 Sturmflut;
- A.6.3.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Es sei denn:
- dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen, oder
 - Schäden, die nach A.6.2.3 versichert sind;
- A.6.3.1.3 Grundwasser, soweit nicht nach A.6.2.1.3 oder A.6.2.2.3 an die Erdoberfläche gedrungen;
- A.6.3.1.4 Brand, Rauch- und Rußschäden, Seng- und Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion und Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Anprall weiterer Fahrzeuge, Überschalldruckwellen; dies gilt nicht, soweit diese Schäden durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- A.6.3.1.5 Trockenheit oder Austrocknung.
- A.6.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- A.6.3.2.1 Hausrat in Gebäuden oder in Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- A.6.3.2.2 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Abweichend davon sind jedoch folgende Sachen versichert:
- Antennenanlagen und Markisen; Sonnensegel und Beschattungsanlagen von Wintergärten stellen keine Markisen im Sinne der Bedingungen dar.
 - technische, optische und akustische Sicherungsanlagen (z.B. Alarmanlagen);
 - Balkonkraftwerke gemäß EEG und
 - Elektro-Ladestationen, sofern nach A.7.2.3.13 versichert.
- A.6.4 Wartezeit, Selbstbeteiligung**
- A.6.4.1 Der Versicherungsschutz für Schäden nach A.6.2.1.1, A.6.2.2.1 und A.6.2.3.2 beginnt mit dem Ablauf von sieben Tagen ab Vertragsbeginn (Wartezeit).
Die Wartezeit entfällt, sofern gleichartiger Versicherungsschutz für das versicherte Objekt über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen dem Antragseingang beim Versicherer und dem beantragten zukünftigen Beginn mehr als zwei Wochen liegen.
- A.6.4.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird bei den Weiteren Elementargefahren je Versicherungsfall um die Selbstbeteiligung gekürzt. Die Selbstbeteiligung wird im Versicherungsschein ausgewiesen.
- A.7 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort**
- A.7.1 Versicherungsumfang**
Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (A.8) oder, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

A.7.2 Zum Hausrat gehörende Sachen

A.7.2.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

A.7.2.2 Wertsachen (A.14.1.1) und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (A.14.2).

A.7.2.3 Ferner gehören zum Hausrat

A.7.2.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbau-möbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

A.7.2.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

A.7.2.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß A.7.1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Ausgenommen sind Sonnensegel und Beschattungsanlagen von Wintergärten.

A.7.2.3.4 technische, optische und akustische Sicherungsanlagen (z.B. Alarmanlagen), soweit diese Anlagen nur der Wohnung des Versicherungsnehmers und ausschließlich privaten Zwecken dienen.

A.7.2.3.5 im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (A.7.5.5).

A.7.2.3.6 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Pedelecs (E-Bikes), Go-Karts, Spielfahrzeuge und Elektrokleinstfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

A.7.2.3.7 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte.

A.7.2.3.8 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

A.7.2.3.9 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** sind Handelswaren und Musterkollektionen mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A.7.2.3.10 Haustiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (A.7.3.1 und A.7.3.2) gehalten werden (z.B. Hunde, Katzen, Vögel, Fische).

A.7.2.3.11 Dokumente (z.B. Ausweispapiere, Führerscheine, Kraftfahrzeugpapiere und Zeugnisse).

A.7.2.3.12 privat genutzte Balkonkraftwerke gemäß EEG, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

A.7.2.3.13 bei Vereinbarung des **OPTIMAL-** und **PLUS-Tarifs** Elektro-Ladestationen für Elektro-Fahrzeuge, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden, und die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.

A.7.3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

A.7.3.1 die Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sogenannte Arbeitszimmer in der Wohnung).

A.7.3.2 Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A.7.3.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird. Dazu gehören z.B. ausgewiesene Stellflächen in Flure, Fahrradkeller und Waschkeller.

A.7.3.4 auch privat genutzte Garagen, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsorts befinden.

A.7.3.5 Erweiterungen bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs

A.7.3.5.1 Beruflich bedingte Zweitwohnung

A.7.3.5.1.1 Versicherungsschutz besteht auch für Hausrat, der sich in einem vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ständig beruflich bedingt bewohnten Zweitwohnsitz innerhalb Deutschlands befindet.

Voraussetzung ist, dass dies gesondert beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert worden ist.

A.7.3.5.1.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Versicherungssumme je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt. A.10.3 findet keine Anwendung. Eine etwaige Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.

A.7.3.5.1.3 Für Wertsachen (A.14.1.1) gelten die in A.14.2 genannten Entschädigungsgrenzen, höchstens jedoch 50 Prozent der sich nach A.7.3.5.1.2 ergebenden Summe.

A.7.3.5.2 Hausrat in Pflegeeinrichtung

Abweichend von A.8.1 besteht Versicherungsschutz auch für Hausrat in Pflegeeinrichtungen, wenn eine mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aus der versicherten Wohnung dauerhaft in eine Pflegeeinrichtung umzieht, während der Versicherungsnehmer weiterhin in der versicherten Wohnung wohnt.

Der gleiche Schutz gilt, wenn der Versicherungsnehmer dauerhaft in eine Pflegeeinrichtung zieht und der Ehe- oder Lebenspartner die versicherte Wohnung weiterhin bewohnt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen der Pflegeeinrichtung.

Die weiteren Regelungen nach A.8 bleiben bestehen.

A.7.3.5.3 Bankschließfächer

Versicherungsschutz besteht gegen die versicherten Gefahren auch für den Inhalt von Kundenschließfächern bei Banken und Sparkassen, sofern diese zu privaten Zwecken vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt werden. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß A.4.3 innerhalb des Bankgebäudes verwirklicht worden sein. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 EUR begrenzt.

A.7.4 Vorsorgeversicherung für Kinder

A.7.4.1 Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) erstmalig einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, wird auch für den neuen Haushalt vorübergehend beitragsfrei Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung gewährt. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem Vertrag des Versicherungsnehmers.

A.7.4.2 Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann. Wohngemeinschaften sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A.7.4.3 Die Entschädigung setzt voraus, dass dem Versicherer die neue Haushaltsgründung unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmeter mitgeteilt wird. Dies muss im Versicherungsschein oder einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert sein.

A.7.4.4 Die Vorsorgeversicherung erlischt mit Abschluss einer eigenen Hausratversicherung des Kindes. Ohne Mitteilung erlischt die Vorsorgeversicherung jedoch spätestens ein Jahr nach Umzugsbeginn.

A.7.5 Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

A.7.5.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A.7.2.3 genannt.

A.7.5.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertige –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.

- A.7.5.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter A.7.2.3.6 genannt.
- A.7.5.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A.7.2.3.6 bis A.7.2.3.8 genannt.
- A.7.5.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.
- A.7.5.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).
- A.7.5.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

A.8 Außenversicherung

A.8.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

- A.8.1.1 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** gelten Zeiträume von mehr als drei Monaten nicht als vorübergehend.
- A.8.1.2 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-** und **PLUS-Tarifs** gelten Zeiträume von mehr als zwölf Monaten nicht als vorübergehend.

A.8.2 Hausstand während der Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne von A.8.1, bis ein eigener Hausstand gegründet wird. Gleiches gilt für die Dauer eines freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, der Schulausbildung oder während des Studiums.

A.8.3 Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in A.4.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

A.8.4 Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

A.8.5 Sturm, Hagel und Weitere Elementargefahren

Für Schäden durch Sturm oder Hagel besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Dies gilt auch für Schäden durch Weitere Elementargefahren, sofern diese gesondert vereinbart sind.

A.8.6 Einbruchdiebstahl außerhalb der versicherten Wohnung

In Erweiterung von A.4.1 ist Einbruchdiebstahl aus verschlossenen

- Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen,
- Umkleidekabinen und Spinden auch außerhalb von Gebäuden

mitversichert.

A.8.7 Erweiterungen bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs

A.8.7.1 Unfall mit einem Transportmittel

Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person einen Unfall mit einem motorisierten Transportmittel erleidet. Nicht versichert ist der Schaden am Transportmittel selbst.

A.8.7.2 Sachen in vermieteten Häusern/Wohnungen

Versicherungsschutz besteht in vermieteten Häusern oder Wohnungen des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person für Waschmaschinen, Trockner, Spülmaschinen und Rasenmäher, die sich in deren Eigentum befinden.

A.8.7.3 Sportausrüstung

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen und die der Ausübung einer Sportart dienen, auch wenn sich die Sportausrüstung nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befindet. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl (A.4.1) besteht Versicherungsschutz für diese Sachen nur, wenn sie sich in einem verschlossenen Stahlschrank befinden. Reitutensilien sind auch in einer verschlossenen Sattelkammer versichert.

A.8.7.4 Reisegepäck

Außerhalb der Wohnung besteht auf Reisen für versicherte Sachen des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Versicherungsschutz für persönliche Sachen des Reisebedarfs, die:

- während der Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen werden sowie
- durch ein Transportmittel befördert werden.

A.8.7.4.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für

- Diebstahl, ausgenommen Diebstahl aus Kraftfahrzeugen,
- Transportmitteleunfall sowie
- Abhandenkommen im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens.

A.8.7.4.3 Versicherungsschutz besteht weltweit für Reisen bis zu einer Dauer von zwölf Monaten. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts sowie Wege von und zur Arbeitsstätte gelten nicht als Reisen.

A.8.7.4.4 Nicht versichert sind

- Wertsachen nach A.14.1.1,
- elektronische Geräte,
- Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter) oder,
- Schäden durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen.

A.8.7.4.5 Die Entschädigung für Reisegepäck ist abweichend von A.8.8 auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

A.8.8 Entschädigungsgrenzen

A.8.8.1 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** ist die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung auf insgesamt 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

A.8.8.2 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung auf insgesamt 40 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

A.8.8.3 Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** ist die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung auf die Versicherungssumme begrenzt.

A.8.8.4 Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (A.14.2).

A.9 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A.9.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte versicherte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

A.9.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A.9.3 Hotelkosten

Das sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Hauptwohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

A.9.3.1 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** werden diese Kosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Hauptwohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von

- 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf maximal 100 EUR begrenzt.
- A.9.3.2 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-** oder **PLUS-Tarifs** werden diese Kosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Hauptwohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist pro Tag auf maximal 200 EUR begrenzt.
- A.9.3.3 Fällt der letzte Tag des Leistungszeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen am Versicherungsort (A.7.3) staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- A.9.4 Transport- und Lagerkosten**
Das sind Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.
- A.9.4.1 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** längstens für die Dauer von 100 Tagen.
- A.9.4.2 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** längstens für die Dauer von 2 Jahren.
- A.9.4.3 Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** ist die Dauer zeitlich nicht begrenzt.
- A.9.4.4 Fällt der letzte Tag des Leistungszeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen am Versicherungsort (A.7.3) staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- A.9.5 Schlossänderungskosten**
Das sind Kosten für Schlossänderungen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
- A.9.6 Bewachungskosten**
Das sind die Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.
- A.9.6.1 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** längstens für die Dauer von drei Tagen.
- A.9.6.2 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** längstens für die Dauer von vierzehn Tagen.
- A.9.6.3 Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** ist die Dauer zeitlich nicht begrenzt.
- A.9.6.4 Fällt der letzte Tag des Leistungszeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen am Versicherungsort (A.7.3) staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- A.9.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden**
Das sind Kosten, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.
- A.9.8 Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten**
Das sind Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls für die Reparatur von behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen anfallen.
- A.9.9 Reparaturkosten für Nässeschäden**
Das sind Kosten für Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten Wohnungen.
- A.9.10 Kosten für provisorische Maßnahmen**
Das sind Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.
- A.9.11 Kosten für Dokumente**
Das sind Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten.
- A.9.12 Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten**
Das sind Kosten für die Befüllung von Aquarien und Wasserbetten.
- A.9.13 Mehrkosten für Preissteigerungen und Technologiefortschritt**
Der Versicherer ersetzt die entstandenen Mehrkosten für Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur
- in dem Umfang zu ersetzen, in welchem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
- A.9.13.2 Der Versicherer ersetzt die entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.
- A.9.14 Erweiterungen bei Vereinbarung des OPTIMAL- oder PLUS-Tarifs**
- A.9.14.1 Rückreisekosten**
- A.9.14.1.1 Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.
- A.9.14.1.2 Ein Versicherungsfall ist erheblich, wenn Art und Umfang des Schadens eine Anwesenheit des Versicherungsnehmers erfordern.
- A.9.14.1.3 Als Urlaubs-/Dienstreise gilt jede privat/beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers.
- A.9.14.1.4 Der Versicherungsnehmer hat vor Antritt der Rückreise an den Schadenort – soweit es die Umstände gestatten – bei dem Versicherer Weisungen einzuholen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß B.3.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- A.9.14.2 Kosten durch Telefonmissbrauch**
Kosten durch Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub sind in folgendem Umfang versichert: Wird nach einem Einbruchdiebstahl (A.4.1) in die versicherte Wohnung oder Raub (A.4.3) das Festnetztelefon oder das Mobiltelefon des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten.
- A.9.14.3 Umzugskosten**
Der Versicherer ersetzt die Kosten für einen Umzug, wenn aufgrund eines Versicherungsfalls ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten oder die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist. Die Entschädigung ist nur bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
- A.9.14.4 Datenrettungskosten**
Datenrettungskosten sind in folgendem Umfang versichert: Versichert sind die am Versicherungsort entstandenen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht die Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verlorengegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung. Nur bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 4.000 EUR begrenzt.
Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sogenannte Raubkopien);
 - Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.
- A.9.14.5 Mehrkosten für den Verlust von Wasser, Fernwärme, Brennstoffen sowie Strom aus Stromspeichern**
Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Mehrverbrauch von Frisch- und Abwasser, der infolge eines Versicherungsfalls entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
Das gilt auch für die Kosten für den Mehrverbrauch von Fernwärme oder von Brennstoffen (z.B. Heizöl, Gas oder Holz), der infolge eines Versicherungsfalls entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

A.9.14.6 Kosten für Schäden durch Rettungskräfte

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen sowie an Türen, Türrahmen und Fenstern, die durch das gewaltsame Eindringen der Polizei oder Feuerwehr entstehen, um Hilfe für Leib und Leben leisten zu können. Ersetzt werden die Kosten auch, wenn der Einsatz durch einen Fehlalarm des Rauch-, Gas-, Hitze- oder Wassermelders ausgelöst wurde.

A.9.15 Erweiterungen bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs

A.9.15.1 Kosten für die Unterbringung, Behandlung und Bestattung von Haustieren

Versichert sind Haustierunterbringungs-, Tierarzt- und Tierbestattungskosten. Als Tierarztkosten gelten neben tierärztlichen Honoraren auch pharmazeutische Ausgaben, chirurgische Eingriffe, radiologische und radiotherapeutische Behandlungen sowie Aufenthalte in Tierkliniken für Haustiere. Dies gilt jedoch nicht für Nutztiere und exotische Tiere. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

A.9.15.2 Mehrkosten für die Modernisierung von elektrischen Geräten

Der Versicherer ersetzt Mehrkosten für neu zu beschaffende wasser- und energiesparende elektrische Geräte (z.B. Wasch-, Spülmaschine, Trockner, Gefrier- oder Kühlschrank) der zu diesem Zeitpunkt höchsten verfügbaren Effizienzklasse.

A.9.15.3 Kosten für Miet-/Ersatzgeräte

Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Mietkosten für Haushaltsersatzgeräte, wenn diese durch einen Versicherungsfall beschädigt, zerstört oder abhandengekommen sind und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

Zu den Haushaltsgeräten zählen Waschmaschine, Trockner, Gefrier- oder Kühlschrank, Herd, Ofen und Spülmaschine.

A.9.15.4 Mehrkosten für nachhaltige Ersatzbeschaffung

Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung von versicherten Sachen in nachhaltig verbesserter Art und Güte. Eine nachhaltig verbesserte Ersatzbeschaffung liegt vor, wenn die Sache mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenen Siegel z.B. für nachhaltige Textilien, Land- und Forstwirtschaft sowie umweltverträgliche Bauprodukte und Farben, versehen ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

A.9.15.5 Ressourcenschonende Reparaturen

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten auch über den Neuwert hinaus. Die Entschädigung über den Neuwert hinaus ist je Versicherungsfall begrenzt auf 20 Prozent des Neuwerts, maximal 5.000 EUR.

A.9.15.6 Kosten für Schäden durch wildlebende Tiere

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Schäden, die durch wildlebende Kleinnager, Waschbären, Spechte, und Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z.B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche) entstehen, wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandengekommen. Zusätzlich übernimmt der Versicherer die aufgrund eines solchen Ereignisses angefallenen Kosten für die Reinigung der Wohnung und für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen im Bereich der Wohnung.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Kot, Urin, Ratten, Mäuse oder Haustiere. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Wohnung länger als 60 Tage ununterbrochen nicht genutzt wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

A.9.15.7 Psychologische Erstberatung

Benötigt der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aufgrund eines Einbruchdiebstahls (A.4.1), Raubes (A.4.3) oder Brandschadens (A.3.1) in der versicherten Wohnung eine psychologische Erstberatung, übernimmt der Versicherer die Kosten.

Die psychologische Erstberatung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Schadendatum erfolgen.

A.9.15.8 Schlossänderungskosten für Pkw

Schlossänderungskosten für privat genutzte Pkw sind mitversichert, sofern diese auf den Versicherungsnehmer

oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zugelassen sind und die Schlüssel durch einen versicherten Einbruchdiebstahl (A.4.1) oder Raub (A.4.3) abhandengekommen sind.

A.9.15.9 Neukauf von Musik-, Foto- und Videodateien

Abweichend von A.9.14.4 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Wiederbeschaffung, des Neukaufs oder des neuerlichen Lizenzierens von ausschließlich privaten Musik-, Foto- und Videodateien. Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur, soweit eine technische Wiederherstellung erfolglos war oder nicht möglich ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

A.9.15.10 Erstattung persönlicher Auslagen

Versichert sind persönliche Auslagen, wie z.B. Fahrt- und Telefonkosten. Ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR erstattet der Versicherer Kosten bis zu einem Betrag von 500 EUR je Versicherungsfall.

A.9.15.11 Kosten für Sicherheitsberatung

Der Versicherer ersetzt die Kosten, die für eine Sicherheitsberatung anfallen, die im Anschluss an einen erfolgten Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat durchgeführt wird. Erstattet werden die Kosten der Beratung sowie Fahrtkosten des Beraters, wenn die Beratung von einem Unternehmen mit VdS-Home-Anerkennung oder von der Polizei am Versicherungsort durchgeführt wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

A.10 Versicherungswert, Versicherungssumme

A.10.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A.10.1.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

A.10.1.2 Für Kunstgegenstände (A.14.1.1.4) und Antiquitäten (A.14.1.1.5) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

A.10.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

A.10.1.4 Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (A.14.2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts höchstens diese Beträge berücksichtigt.

A.10.2 Versicherungssumme

A.10.2.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

A.10.2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

A.10.3 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

A.10.3.1 Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe A.10.3.2 – angepasst.

A.10.3.2 Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.

A.10.3.3 Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

A.10.3.4 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

A.11 Anpassung des Beitrags

A.11.1 Tarifänderung

Der Versicherer ist berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anzupassen. Dabei muss der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik beachten und die Merkmale zur Beitragsberechnung des bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs berücksichtigen. Der Versicherer darf den Ansatz für versicherungstechnischen Gewinn, wie er eventuell bei dem bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs kalkuliert worden war, nicht erhöhen.

Der angepasste Tarif wird ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Tarifierhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

A.11.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnet der Versicherer den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Merkmale zur Beitragsberechnung sind Umstände, die im Versicherungsvertrag vereinbart werden und im Versicherungsschein ausgewiesen sind. Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung (z.B. die Wohnfläche) muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

A.12 Wohnungswechsel, Wegfall des versicherten Interesses

A.12.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A.12.2 Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A.12.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

A.12.4 Anzeige der neuen Wohnung

A.12.4.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzugs des Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen. Ferner ist dem Versicherer auch das Geschoss der neuen Wohnung mitzuteilen. .

A.12.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (B.3.2).

A.12.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu einer Unterversicherung führen.

A.12.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

A.12.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

Der Versicherungsnehmer erhält einen neuen Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein mit der Angabe des neuen Versicherungsorts und des sich neu ergebenden Beitrags.

A.12.5.2 Bei Umzug kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins/Nachtrag zum Versicherungsschein nach A.12.5.1 zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

A.12.5.3 Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

A.12.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

A.12.6.1 Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (A.7.3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

A.12.6.2 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (A.7.3) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

A.12.6.3 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt A.12.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A.12.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A.12.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A.12.8 Wegfall des versicherten Interesses

A.12.8.1 Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats

- nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- nach Aufgabe einer beruflich bedingt genutzten Zweitwohnung.

Zu den Folgen eines Wegfalls des versicherten Interesses siehe B.2.1.5.

Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

A.12.8.2 Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

A.13 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

A.13.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall

A.13.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (A.10.1) bei Eintritt des Versicherungsfalls (A.1).

A.13.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (A.10.1) bei Eintritt des Versicherungsfalls (A.1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

A.13.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von A.13.1 angerechnet.

A.13.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

A.13.4 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag (A.10.2) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (B.4.11), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (A.9) darüber hinaus im **BASIS-** und **OPTIMAL-Tarif** bis zu 20 Prozent und im **PLUS-Tarif** bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme (A.10.2) ersetzt.

A.13.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (A.1) niedriger als der Versicherungswert (A.10.1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht (A.13.6) vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß A.13.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

A.13.6 Unterversicherungsverzicht

A.13.6.1 Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn der Versicherungsnehmer seine Wohnfläche korrekt angibt und mindestens eine Versicherungssumme von 650 EUR je Quadratmeter Wohnfläche vereinbart hat. Die Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung einschließlich der Hobbyräume. Flächen mit Dachschrägen sind ohne Abzüge voll zu berücksichtigen. Nicht zur Wohnfläche zählen Balkone, Loggien, Terrassen und Treppen. Kellerräume und Speicherräume zählen nur dann zur Wohnfläche, wenn diese zu Wohn- und Hobbyzwecken ausgebaut sind.

A.13.6.2 A.13.6.1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß A.13.6.1 besteht.

A.13.6.3 Der Unterversicherungsverzicht wird nur für Verträge gewährt, bei denen die vereinbarte Versicherungssumme 200.000 EUR oder die Entschädigungsgrenze für Wertsachen insgesamt 50 Prozent nicht übersteigt.

A.13.6.4 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Vereinbarung des Unterversicherungsverzichts mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

A.13.6.5 Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Sind die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts für die neue Wohnung nicht mehr erfüllt (z.B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche), gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrags an die Voraussetzung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.

A.13.6.6 Bei Schäden bis 1.000 EUR nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

A.13.7 Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (A.9) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (A.9) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (B.4.11) gilt A.13.5 entsprechend.

A.14 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

A.14.1 Definitionen

A.14.1.1 Versicherte Wertsachen (A.7.2.2) sind

A.14.1.1.1 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte);

A.14.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

A.14.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Armband- und Taschenuhren mit einem Einzelwert von über 1.000 EUR sowie alle Sachen aus Gold und Platin;

A.14.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in A.14.1.1.3 genannte Sachen aus Silber;

A.14.1.1.5 Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

A.14.1.2 Wertschutzschränke im Sinne von A.14.2.2 sind Sicherheitsbehältnisse, die

A.14.1.2.1 durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sind und mindestens der Sicherheitsklasse/Widerstandsgrad 1 entsprechen und

A.14.1.2.2 als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

A.14.2 Entschädigungsgrenzen

A.14.2.1 Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist

A.14.2.1.1 bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** 20 Prozent der Versicherungssumme;

A.14.2.1.2 bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** 40 Prozent der Versicherungssumme;

A.14.2.1.3 bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** 50 Prozent der Versicherungssumme.

A.14.2.2 Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (A.14.1.2) befunden haben, gelten je Versicherungsfall folgende Entschädigungsgrenzen:

A.14.2.2.1 Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt

A.14.2.2.1 höchstens 1.500 EUR bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs**;

A.14.2.2.1 höchstens 3.000 EUR bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs**;

A.14.2.2.1 höchstens 5.000 EUR bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs**.

A.14.2.2.2 Für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere

A.14.2.2.2 höchstens 3.000 EUR bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs**;

A.14.2.2.2 höchstens 10.000 EUR bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs**;

A.14.2.2.2 höchstens 20.000 EUR bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs**.

A.14.2.2.3 Für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Armband- und Taschenuhren mit einem Einzelwert von über 1.000 EUR, sowie alle Sachen aus Gold und Platin

A.14.2.2.3.1 höchstens 20.000 EUR bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs**;

A.14.2.2.3.2 höchstens 30.000 EUR bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs**;

A.14.2.2.3.3 höchstens 40.000 EUR bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs**.

A.15 Fälligkeit der Entschädigung, Verzinsung

A.15.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A.15.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A.15.2.1 Die Entschädigung ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wird.

A.15.2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

A.15.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A.15.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A.15.1 und A.15.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A.15.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A.15.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- A.15.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- A.16 Sachverständigenverfahren**
- A.16.1 Feststellung der Schadenhöhe**
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- A.16.2 Weitere Feststellungen**
Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.
- A.16.3 Verfahren vor der Feststellung**
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- A.16.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- A.16.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
- Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
 - Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
 - Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- A.16.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A.16.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.
- A.16.4 Feststellung**
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- A.16.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- A.16.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- A.16.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- A.16.4.4 die versicherten Kosten.
Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.
- A.16.5 Verfahren nach Feststellung**
Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- A.16.6 Kosten**
- A.16.6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- A.16.6.2 Die durch den Versicherungsnehmer im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens zu tragende Sachverständigenkosten sind
- A.16.6.2.1 bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** bis 20.000 EUR mitversichert, soweit der ersatzpflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt;
- A.16.6.2.2 bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** mitversichert, soweit der ersatzpflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.
- A.16.7 Obliegenheiten**
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- A.17 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall**
- A.17.1 Sicherheitsvorschriften**
- A.17.1.1 Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (A.7.3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- A.17.1.2 Bei Vereinbarung der Weiteren Elementargefahren nach A.6.2 hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist – zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Abflussleitungen, auf dem Versicherungsgrundstück stets funktionsbereit zu halten.
- A.17.2 Folgen dieser Obliegenheitsverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A.17.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- A.18 Besondere gefahrerhöhende Umstände**
- A.18.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (B.3.2) kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- A.18.1.1 sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- A.18.1.2 sich anlässlich eines Wohnungswechsels (A.12) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- A.18.1.3 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung
- A.18.1.3.1 bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** länger als 60 Tage;
- A.18.1.3.2 bei Vereinbarung des **OPTIMAL-** oder **PLUS-Tarifs** länger als 180 Tage
oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- A.18.1.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (A.12).
- A.18.2 Folgen einer Gefahrerhöhung**
Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe B.3.2.
- A.18.3 Verzicht auf Anzeigepflicht bei Einrüstung**
Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort ist nicht anzeigepflichtig.
- A.19 Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- A.19.1 Anzeigepflicht**
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
- A.19.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
- A.19.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
- A.19.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die

Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A.19.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

A.19.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von A.19.2 und A.19.3 bei ihm verbleiben.

A.19.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

A.19.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

A.19.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A.20 Haus- und Wohnungsschutzbrief

Gegen Mehrbeitrag kann der Haus- und Wohnungsschutzbrief gesondert vereinbart werden.

A.20.1 Service und Kostenersatz, Meldung an unser Notruf-Telefon

A.20.1.1 Versicherungsumfang

A.20.1.1.1 Wenn ein Schaden eintritt, erbringt der Versicherer die in A.20.4 bis A.20.14 genannten Leistungen.

A.20.1.1.2 Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine sonstige versicherte Person dem Versicherer das Schadenereignis über das Notruf-Telefon meldet und dem Versicherer die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notruf-Telefon ist hierfür unter der Nummer 0711 1695-1655 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.

Auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten findet B.3.3 Anwendung.

A.20.1.1.3 Weitere Voraussetzung ist, dass die Ursache des Schadens während der Vertragslaufzeit eingetreten ist.

A.20.1.2 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

A.20.1.2.1 Über die in A.2 genannten Ausschlüsse hinaus besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall durch terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Erdbeben verursacht wurde.

A.20.1.2.2 Wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Leistung des Versicherers Kosten erspart hat, die ihm auch ohne den Schadenfall entstanden wären, kann der Versicherer seine Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf seine Leistung anrechnen.

A.20.1.2.3 Die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen des Haushalts des Versicherungsnehmers ist nicht versichert.

A.20.1.3 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung

A.20.1.3.1 Für die Serviceleistungen gemäß A.20.4 bis A.20.13 übernimmt der Versicherer Kosten von jeweils höchstens 500 EUR. Die Kosten für alle Schäden sind pro Versicherungsjahr auf 1.500 EUR begrenzt (Jahreshöchstleistung).

A.20.1.3.2 Für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen im Notfall (A.20.14) gelten diese Kostengrenzen nicht.

A.20.2 Versicherte Personen

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen folgenden Personen zu:

- dem Versicherungsnehmer selbst und
- den Personen, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben.

A.20.3 Versicherungsort (versicherte Wohnung)

Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung/das Einfamilienhaus (versicherte Wohnung) des Versicherungsnehmers. Hierzu gehören auch Balkone, Loggien, Terrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen.

Versichert ist dabei nur die Wohnung oder das Einfamilienhaus, das dem Versicherungsnehmer in Deutschland als Hauptwohnsitz (A.7.3) dient.

Nicht versichert ist die beruflich bedingt genutzte Zweitwohnung (A.7.3.5.1). Auch Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen sind nicht versichert.

A.20.4 Schlüsseldienst im Notfall

Gelangt der Versicherungsnehmer nicht in seine Wohnung, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder er sich versehentlich ausgesperrt hat, organisiert der Versicherer die Öffnung der Wohnungstür.

Dabei übernimmt der Versicherer bis zur vereinbarten Höhe die Kosten:

- für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst und
- für ein provisorisches Schloss, wenn das Schloss durch das Öffnen funktionsunfähig wird.

Diese Leistung übernimmt der Versicherer auch, wenn sich der Versicherungsnehmer ohne Verschulden oder versehentlich in der Wohnung eingesperrt hat und diese nicht verlassen kann.

A.20.5 Rohrreinigung im Notfall

A.20.5.1 Wenn in der Wohnung des Versicherungsnehmers Abflussrohre verstopft sind (Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen) und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Behebung der Verstopfung und übernimmt die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.

A.20.5.2 Wenn die Ursache der Rohrverstopfung außerhalb der Wohnung des Versicherungsnehmers lag und für diesen nicht erkennbar war, übernimmt der Versicherer die Kosten bis zur vereinbarten Höhe für Maßnahmen innerhalb dieser Wohnung inklusive An- und Abfahrt.

A.20.6 Wasserinstallation im Notfall

Wenn in der Wohnung des Versicherungsnehmers das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, organisiert der Versicherer die Schadenbehebung und übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts bis zur vereinbarten Höhe. Voraussetzung ist, dass ein Defekt an einer Armatur, einem Boiler, der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupthahn der Wohnung vorliegt.

A.20.7 Elektroinstallation im Notfall

A.20.7.1 Bei Defekten an der Elektroinstallation der Wohnung des Versicherungsnehmers, organisiert der Versicherer die Schadenbehebung und übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts bis zur vereinbarten Höhe.

A.20.7.2 Der Versicherer erbringt keine Leistung

A.20.7.2.1 für die Behebung von Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten (z.B. Waschmaschinen, Trockner, Spülmaschinen, Herde, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkessel, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, sonstige Küchengeräte, Lampen einschließlich Leuchtmittel, Computer, Telefonanlagen und Unterhaltungselektronik).

A.20.7.2.2 für die Behebung von Schäden an Stromverbrauchszählern.

A.20.8 Heizungsinstallation im Notfall

A.20.8.1 Der Versicherer organisiert die Schadenbehebung und übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts bis zur vereinbarten Höhe.

A.20.8.2 Dies geschieht in folgenden Fällen:

- A.20.8.2.1 Heizkörper in der Wohnung des Versicherungsnehmers können wegen Schäden an dessen Thermostatventilen nicht genutzt werden.
- A.20.8.2.2 Wegen eines Bruchschadens oder wegen Undichtigkeit müssen Heizkörper in der Wohnung des Versicherungsnehmers repariert oder ersetzt werden.
- A.20.8.3 Der Versicherer erbringt keine Leistung für die Behebung von Schäden an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren und nicht für die Behebung von Schäden durch Korrosion.
- A.20.9 Notheizung**
Fällt während der Heizperiode die Heizungsanlage in der Wohnung des Versicherungsnehmers unvorhergesehen aus und ist eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur im Notfall (A.20.8) nicht möglich, so stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer für die Zeit des Ausfalls bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung und übernimmt hierfür die Kosten.
- A.20.10 Bekämpfung von Schädlingen**
A.20.10.1 Ist die Wohnung des Versicherungsnehmers von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung und übernimmt die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.
A.20.10.2 Schädlinge sind Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- A.20.11 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern**
A.20.11.1 Der Versicherer organisiert die Entfernung bzw. Umsiedlung eines Wespen-, Hornissen- oder Bienenestes und übernimmt die Kosten bis zur vereinbarten Höhe. Das gilt für Nester im Bereich der Wohnung des Versicherungsnehmers und in dem dazu gehörenden Garten.
A.20.11.2 Der Versicherer erbringt keine Leistung, wenn das Nest aus rechtlichen Gründen, z.B. wegen des Artenschutzes, nicht entfernt oder umgesiedelt werden darf.
- A.20.12 Unterbringung von Tieren im Notfall**
A.20.12.1 Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Tieren in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim, wenn der Versicherungsnehmer durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung von Tieren gehindert ist. Voraussetzung ist, dass die Tiere im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und eine andere Person nicht zur Betreuung zur Verfügung steht. Hierfür übernimmt der Versicherer die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.
A.20.12.2 Die Tiere müssen einem Beauftragten des Versicherers übergeben werden.
A.20.12.3 Als versicherte Tiere gelten: Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögel.
A.20.12.4 Der Anspruch besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer eine dritte Person mit der Betreuung des Tieres beauftragt hat und diese ausfällt.
- A.20.13 Hotelübernachtung im Notfall**
A.20.13.1 Wird die Wohnung des Versicherungsnehmers
– aufgrund eines Falls aus den in A.20.4 bis A.20.11 definierten Leistungsarten oder
– durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder
– durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar und
– es ist auch eine Abhilfe durch die eingesetzten Dienstleister in diesem Notfall nicht möglich,
organisiert der Versicherer eine Hotelunterbringung in der Nähe des Wohnorts des Versicherungsnehmers. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur vereinbarten Höhe.
A.20.13.2 Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung/Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- A.20.14 Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen im Notfall**
A.20.14.1 Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, wenn der Versicherungsnehmer durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung gehindert ist.
Voraussetzung ist, dass die Kinder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die pflegebedürftigen Angehörigen im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und eine andere versicherte Person nicht zur Betreuung zur Verfügung steht.
- A.20.14.2 Der Versicherer lässt die Kinder oder die pflegebedürftigen Angehörigen nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung betreuen. Dies so lange, bis die Betreuung anderweitig, z.B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann. Für die Betreuung übernimmt der Versicherer die Kosten maximal für die Dauer von 48 Stunden.
- A.20.14.3 Der Anspruch besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer eine dritte Person mit der Betreuung der Kinder oder der pflegebedürftigen Angehörigen beauftragt hat und diese ausfällt.
- A.20.15 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten im Schadensfall für den Haus- und Wohnungsschutzbrief**
A.20.15.1 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
Der Versicherungsnehmer muss Folgendes tun:
– dem Versicherer den Schadensfall unverzüglich über dessen Notruf-Telefon unter der Nummer 0711 1695-1655 melden. Das Notruf-Telefon ist an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr besetzt.
– sich mit dem Versicherer darüber abstimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt.
- A.20.15.2 Rechtsfolgen**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten findet B.3.3 Anwendung.
- A.21 Leistungs-Update-Garantie**
A.21.1 Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Beginn dieses Versicherungsvertrags alle Leistungsverbesserungen, die in einer neuen Fassung des **PLUS-Tarifs** der vorliegenden Versicherungsbedingungen eingeführt werden auch für diesen Vertrag.
A.21.2 Das gilt auch dann, wenn diese Leistungsverbesserungen in einer neuen Fassung des **PLUS-Tarifs** mit einer Änderung des Beitrags verbunden sind.
Die Leistungsverbesserung wird mit ihrer Einführung für diesen Vertrag sofort wirksam.
A.21.3 Nach Ablauf der fünf Jahre gelten wieder ausschließlich die in der vorliegenden Fassung vereinbarten Bedingungen. Danach kann der Versicherungsnehmer nur von den in diesem Zeitraum eingeführten Leistungsverbesserungen profitieren, wenn eine Umstellung des Vertrags auf den dann aktuellen Tarif zu den dann geltenden Bedingungen und Beiträgen erfolgt.

Teil B – Allgemeiner Teil

Abschnitt B.1 –

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B.1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B.1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B.1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B.1.2.2 Versicherungsperiode

Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Die folgenden Versicherungsperioden fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

B.1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B.1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B.1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B.1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B.1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B.1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B.1.4 Folgebeitrag

B.1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B.1.4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B.1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B.1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B.1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B.1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden

worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B.1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B.1.5 Lastschriftverfahren

B.1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Eine monatliche Zahlungsweise ist nur bei erteiltem Lastschriftmandat möglich.

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B.1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesen Fällen ist der Versicherer auch berechtigt, eine monatliche Zahlungsweise auf halbjährliche Zahlungsweise umzustellen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

B.1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B.1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B.1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B.1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B.1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B.1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B.1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B.1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B.2 –

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B.2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B.2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B.2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr wird der Versicherungsvertrag zunächst bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B.2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B.2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B.2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B.2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B.2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B.2.2.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B.2.2.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B.3 –

Anzeigepflichten, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten

B.3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B.3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme, Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B.3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B.3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B.3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B.3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B.3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B.3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B.3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B.3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B.3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B.3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B.3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B.3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B.3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B.3.2 Gefahrerhöhung

B.3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B.3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- B.3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- B.3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B.3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- B.3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- B.3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B.3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- B.3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- B.3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**
- B.3.2.3.1 Kündigungsrecht**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B.3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B.3.2.2.2 und B.3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- B.3.2.3.2 Vertragsänderung**
- Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B.3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach B.3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- B.3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- B.3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B.3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- B.3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B.3.2.2.2 und B.3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B.3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- B.3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- B.3.2.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- B.3.2.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- B.3.2.5.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.
- B.3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- B.3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- B.3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten**
- Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
- B.3.3.1.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- B.3.3.1.1.2 die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- B.3.3.1.2 Rechtsfolgen**
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- B.3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**
- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- B.3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B.3.3.2.2 Der Versicherungsnehmer hat
- B.3.3.2.2.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- B.3.3.2.2.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- B.3.3.2.2.3 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- B.3.3.2.2.4 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- B.3.3.2.2.5 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- B.3.3.2.2.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- B.3.3.2.2.7 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- B.3.3.2.3 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B.3.3.2.1 und B.3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- B.3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- B.3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B.3.3.1 oder B.3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit nach B.3.3.2 ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit nach B.3.3.1 wird dieser Einwand nicht erhoben.

- B.3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B.3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B.4 – Weitere Regelungen

B.4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B.4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B.4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B.4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B.4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- B.4.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- B.4.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- B.4.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B.4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- B.4.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- B.4.1.4.2 Die Regelungen nach B.4.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B.4.2 Keine Deckungslücke bei Versichererwechsel

Bestanden für die versicherten Sachen vor diesem Vertrag bereits Versicherungen für dieselbe Gefahr (nachfolgend Vorversicherung genannt) und ist ein versicherter Schaden eingetreten, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche vorläufig aus dem aktuellen Vertrag geltend machen, wenn

- B.4.2.1 der Schaden erst während der Vertragslaufzeit dieses Vertrags erkannt worden ist,
- B.4.2.2 zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob der Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt und sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht einigen kann, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist,
- B.4.2.3 durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen den Vorversicherungen und dem aktuellen Vertrag besteht und der Schaden sowohl nach diesem Vertrag, als auch nach dem Vertrag mit dem Vorversicherer versichert wäre und
- B.4.2.4 der Versicherungsnehmer den Versicherer bei der Klärung des Sachverhalts unterstützt und seine Ansprüche gegen den oder die Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

B.4.3 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B.4.3.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B.4.3.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B.4.3.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmung nach B.4.3.2 entsprechend Anwendung.

B.4.4 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B.4.4.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- B.4.4.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- B.4.4.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- B.4.4.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B.4.4.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B.4.5 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

B.4.6 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Es ist das Anliegen des Versicherers, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, so kann der Versicherungsnehmer Kontakt mit dem Versicherer aufnehmen, damit die Angelegenheit direkt geklärt werden kann.

B.4.6.1 Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann der Versicherungsnehmer sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Sitz: Leipziger Straße 121
10117 Berlin

Anschrift: Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen hat, kann er sich mit seiner Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/wenden>. Seine Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B.4.6.2 Versicherungsaufsicht

Bei Unzufriedenheit mit der Betreuung durch den Versicherer oder bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung kann sich der Versicherungsnehmer auch an die zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

– Bereich Versicherungsaufsicht –

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B.4.6.3 Hinweis auf den Rechtsweg

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle oder an die Versicherungsaufsicht zu wenden, steht dem Versicherungsnehmer der Rechtsweg offen.

B.4.6.4 Gerichtsstände

B.4.6.4.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B.4.6.4.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der

Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B.4.7 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B.4.8 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B.4.9 Überversicherung

B.4.9.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

B.4.9.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B.4.10 Versicherung für fremde Rechnung

B.4.10.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B.4.10.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B.4.10.3 Kenntnis und Verhalten

B.4.10.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B.4.10.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B.4.10.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B.4.11 Aufwendungsersatz

B.4.11.1 Aufwendungen zur Abwehr und Minderung des Schadens

B.4.11.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B.4.11.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B.4.11.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B.4.11.1.1 und B.4.11.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B.4.11.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B.4.11.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B.4.11.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B.4.11.1.6 Bei einer Unterversicherung sind diese Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

B.4.11.1.7 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B.4.11.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B.4.11.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B.4.11.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B.4.11.2.1 entsprechend kürzen.

B.4.12 Übergang von Ersatzansprüchen

B.4.12.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B.4.12.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B.4.13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B.4.13.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

B.4.13.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B.4.13.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet.

B.4.13.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B.4.14 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.